

Einkommen bedingt, und wenn der Betreffende, wie dies oft der Fall, nicht im Stande ist, den belegten Nachweis zu liefern, so bleibt es bei dem Zuviel und wenn nun dann ein solcher zu hoch Angezogener auch noch zu der Communallast nun höher herangezogen wird, als Andere, die ihr sicheres, auskömmliches Brod in festem Gehalt haben, wenn diese sogar noch 20 Procent Erlass bekommen, meine Herren, so ist das nicht nach dem Willen des Volks.

(Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, hat die Deputation angeführt, um die Zustimmung zu dem Beschlusse zu erleichtern, daß der § 136 der revidirten Städteordnung genügende Mittel an die Hand gäbe. Aber dagegen sind Bedenken, die ich für sehr berechtigt halte, soeben von dem Herrn Abg. Bönisch geltend gemacht worden und es würde mir daher von großem Werthe sein, wenn die königl. Staatsregierung sich darüber aussprechen wollte, ob sie auf Grund des § 136 der revidirten Städteordnung, beziehentlich des § 98 der Landgemeindeordnung — denn, meine Herren, es handelt sich hier ja auch mit um das Interesse der Landgemeinden —, ob die Regierung auf Grund dieser Paragraphen, wenn der Nachweis geliefert wird, daß in der betreffenden Gemeinde die thatsächlichen Verhältnisse eine Ausnahme erwünscht machen, diese Ausnahme zu gestatten und die volle Anlehnung an das Staatseinkommensteuersystem zu genehmigen bereit ist. Ich würde den § 30 noch gelten lassen können, wenn für die Communalbesteuerung eine besondere Einkommeneinschätzung geschähe, dann hätte der Paragraph eine gewisse Berechtigung; denn dann wird es sehr leicht vorkommen, daß die betreffenden Festbesoldeten härter daran kommen; aber bei Anlehnung an die Staatseinkommensteuer trifft das nicht zu und insofern ist auch die Erwiderung des Herrn Referenten gegen die Petition nicht zutreffend, da man auch in Meissen im Anschluß an die Staatssteuereinschätzung die Localbesteuerung hat vornehmen wollen. Ich kann Ihnen nun auch Unzuträglichkeiten aus meiner eigenen Erfahrung anführen. Wir sind für vielerlei Bedarf, der bald für eine Gemeinde allein, bald für mehrere zu einem Bezirk zusammengehörige Ortschaften aufzubringen ist, in meiner engeren Heimath jetzt mit Abfassung eines auf alle Verhältnisse anwendbaren Anlageregulativs beschäftigt und wenn dabei die Thunlichkeit der Einstellung zu der Communalsteuer nach Ausweis der Einschätzung zur Staatseinkommensteuer nicht zulässig sein soll, so würde das in ganz bedeutendem Maße bei der Bevölkerung sehr böses Blut machen. Meine Herren! Ich führe z. B. an, wenn einem Obersteiger oder Steiger, der im Orte wohnt, der ein festes Gehalt hat, 20 Procent abzuziehen sind, so kommt er dadurch zu einem niedrigeren Steuersatze, als der Bergmann, für

welchen auf Grund der Lohnlisten, aus denen man ebenso richtig und ganz genau weiß, was der Mann verdient, beziehentlich aus den Nebenverdienstlisten, die z. B. von den Landwirthen eingereicht werden, bei denen der Mann in Nebenarbeit ist. Es tritt also ein, daß dieser Mann, der ein unsicheres, von seiner Anstrengung abhängiges Brod hat und der thatsächlich weniger Einkommen hat, höher zu der Communalsteuer herangezogen werden müßte nach dem Gesetz, als der festbesoldete Steiger; ferner, daß der neben seinem festen Lohne noch ganz wesentliche, aber oft nicht voll annehmbare, z. B. in Naturalien bestehende Nebenbezüge habende Dienstknecht in der Communalbesteuerung Ermäßigung beanspruchen kann, während der Tagelöhner und der Bergmann, die einen festen Lohn nicht haben, solchen Anspruch nicht haben. Meine Herren! Das führt zu Unzuträglichkeiten, die mit der Zeit geradezu unerträglich werden, und es ist doch thatsächlich das Wichtigste, hinsichtlich der Communalbesteuerung auf die Einwohnerschaft — also abgesehen von der Besteuerung auf den Grundbesitz — sich nach dem Einkommen zu richten. Ob man hierbei von einer Progression absehen will oder nicht, das ist eine andere Frage; jedenfalls aber ist die Schätzung nach der Staatseinkommensteuer die beste Unterlage; es entfallen dadurch ganz wesentliche Reclamationen gegen die Communalveranlagung. Ich würde daher, wenn mir nicht die Beruhigung wird, daß es von Seiten der Regierung bereits geschehen ist oder beabsichtigt ist, auch noch den Befugnissen, die durch §§ 136 und 98 der Gemeindeordnungen der Regierung eingeräumt sind, noch den Befugnissen der Dispensation von gesetzlichen Bestimmungen, Gesuche um Entbindung von Innehaltung des § 23 der Landgemeindeordnung oder 30 der revidirten Städteordnung zu berücksichtigen, wenigstens unbedingt dem Antrage Sieboth zuzustimmen.

Abg. Müller (Freiberg): Meine Herren! Sie finden am Schlusse des Berichtes, daß ich als Mitglied der Deputation mich zu Gunsten der Petition ausgesprochen habe. Ich that das unter Hinweis auf § 136 der revidirten Städteordnung, weil in der Deputation von acht Juristen sieben entschieden behaupteten, daß nach diesem Paragraphen die hohe Staatsregierung Dispensation ertheilen könnte. Meine Herren! Da ich, wie der Herr Abg. von Dehlschlägel, nun auch infolge der Auseinandersetzung des Herrn Abg. Bönisch bezweifle, daß dies wird geschehen können, so gestatten Sie mir wohl, meine Ansicht, die ich in der Deputation ausführlich niedergelegt habe, auch hier zum Vortrage zu bringen. Ich möchte vorausschicken, daß ich ein ganz entschiedener Anhänger des Einkommensteuersystems bin, weil darnach nach meiner Ansicht die Lasten der Staatssteuern und der Gemeindeanlagen auf die Steuerpflichtigen in der gerechtesten Weise vertheilt werden können. Ein Jeder